

# RS Vfgh 2003/9/22 E1/03 - E1/03 (2)

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.09.2003

## Index

10 Verfassungsrecht

10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

## Norm

B-VG Art142 Abs2 litb

ZPO §63 Abs1 / Aussichtslosigkeit

## Rechtssatz

Zurückweisung einer "Strafanzeige" gegen Mitglieder der Bundesregierung mangels Legitimation des Antragstellers zur Erhebung einer solchen Anklage; keine Zuständigkeit des Verfassungsgerichtshofes zur Behandlung weiterer gegen die "etablierte Wissenschaft" und die "Medien" gerichteter Anzeigen; Abweisung des gleichzeitig gestellten Verfahrenshilfeantrags als aussichtslos

(siehe auch B v 24.11.03, E1/03 - Zurückweisung einer gegen diesen Beschluss gerichteten Eingabe; kein Rechtsmittel gegen die endgültigen Entscheidungen des VfGH).

## Entscheidungstexte

- E 1/03  
Entscheidungstext VfGH Beschluss 22.09.2003 E 1/03
- E 1/03  
Entscheidungstext VfGH Beschluss 24.11.2003 E 1/03

## Schlagworte

VfGH / Anklage, VfGH / Verfahrenshilfe, VfGH / Zuständigkeit

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2003:E1.2003

## Dokumentnummer

JFR\_09969078\_03E00001\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)